

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1897)

Heft: 11

Artikel: Formular einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Jahre 1799 wurde in der obern Au wieder ein Loos als Heurüti ausgetheilt und 1801 bestimmt, es dürfe jeder die Heulöser aufbrechen und 2 Jahre als Acker haben. — 1804: Jedes fortgewinterte Stück Vieh zahlt 1 fl. 20 kr. Grasmieth. Ein Hintersäß zahlt für jedes Schmalvieh 20 kr. — 1807: Das Besenreishauen ist verboten. — 1811: Wen's in's Contingent trifft, soll Rock, Brusttuch und Hosen selbst anschaffen, das übrige die Gemeinde. Für die Landmilizen schafft die Gemeinde die Montur an. Wenn die 5 Jahre um sind, so gehört diese der Gemeinde. — 1716: Ein Armer, der nur eine Kuh vermag, soll sie fortwintern und hier sömmern dürfen unentgeltlich. 1818: Jedem der 42 Mann zur Landmiliz gab die Gemeind 3 Thaler und den Haber sack. — 1824: Der instruirten Hebamme wird für ein Instrument 10 fl. bezahlt; nach ihrem Absterben soll es der Gemeinde zufallen. S. Bl.

Formular einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde.*)

Der alte Bundestag war bekanntlich für die III Bünde das, was seit 1803 der Große Rat für den Kanton ist; nämlich die höchste politische und administrative Landesbehörde in Bünden. Bis 1803 hießen die Deputirten Beiboten, seither ist ihr Titel „Großrat“. Sowohl die Beiboten wie die Großräte stimmten bis 1854, wo die neue Kantonsverfassung in Kraft trat, nach Vorschrift oder nach einer sogen. Instruktion, welche die Kreisräte (die Hochgerichts- oder Gerichtsbehörden) ihnen erteilten. Sie waren verpflichtet, bei ihrer Stimmabgabe sich genau an diese Vorschriften zu halten und alles neue bloß ad Referendum, d. h. zur Berichterstattung an Räte und Gemeinden anzunehmen. Erst auf Grund einer neuen Instruktion durften sie endgültig über dieses Neue ihre Stimme abgeben.

Die Kantonsverfassung von 1854 schaffte diese Instruktionen ab und an deren Stelle trat das neue Prinzip von Art. 11:

*) Abschrift aus einem alten Gerichts-Protokoll von Obvaltasna (pag. 111/112), dormalen im Besitze der Familie Lanz.

„Die Mitglieder des Großen Rates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.“

Für die Instruktionen gab es feste Formulare, wovon hier ein Beispiel mitgeteilt wird.

Structiun dal mess

chi va in Dietta nomine della Drettura.

(Instruktion des Beiboten, der namens des Gerichtes zum Bundstag geht.)

Hoch und wohledelgebohrner Herr Direktor unsers Loblichen Gottshaußpunts,¹⁾ Hochweise und wolledle Herrn Rathß- und Gemeinds-Botten diser Zeit in loblichen Puntstag versamlet Derselben sampt und sonderlich unsere geringe doch willige Diensten jederzeit anbor.

Weilen die Zeit herzuo genahet, daß ein allgemeiner Puntstag, laut loblichen Brauch in disen unsren freien Landt gemeiner dryen Pünthen, solle gehalten werden in welchem alle für fallende notwendige General oder particular geschäft zu ruhe und wolstandt deß geliebten Vaterlandts sollen abgehandlet werden. Und wir Land Ammen und Gemeinden dises unsers Loblichen Gerichtes ob Tafna in dem lezten Außschreiben des Hoch und woll Edelgebohrnen Herrn Directoris unsers loblichen Gottshauß Puntß ermanet worden, unseren Herrn Rathßbotten zu ernamsen, und bei Zeiten auf bestimbten Puntstäglichen Congreß mit notwendiger Instruktion voller gewalts zu senden; Haben wir hiermit disen befehl nachkommen wollen und zur Vollstreckung desselbigen ist einmütiglich ernamsset, und erwehlet worden der Hoch Edel wohlgebohren und Gestrengen Jungfer N. N. als unser Hochgeherter Gemeints Genosß, deme wir krafft dises, vollen Gewalt zu consultiren, decretiren, ordiniren, deß zu Ehren Ruche und Wolstandt unsers gemeinen lieben Vaterlandts gereichen könnte und möchte, wollen ertheilt haben:

Doch den Allmächtigen bittende, daß er aller unsrer gnädiger Herren, Acta, Decreta et Ordinationes also dirigieren vnd verleiten wolle; damit es gereiche und gelange zu Seines heiligen Nammes Ehre seiner lieber Kirchen trost und Erbauung, vnd des lieben Vaterlandes Ruche und Wolstand!

Es haben aber unsere Ehrsame Gemeinden für gut befunden disen unsers hochweisen Rathßbotten Instruktion zu inserieren folgende particularia als namlich:²⁾

1) Der Bundespräsident als Haupt des Gotteshausbundes.

2) Hier folgen unter diesen Einleitungen u. Übergängen die Instruktionsmaterien

1. Ist unserer Ehrsamern Gemeinden Mehr, Will und Mainung, des vnserß Lobl. Gottshauptpunts 2c.
2. Ist unserer Ehrsamern Gemeinden Mehr, Will und Mainung 2c.
3. Zugleich ist unserer Ehrf. Gmd. Mehr und Mainung d. G. 2c.
4. Ist unseren Ehrf. Gemeinden auch zu Ohren kommen 2c.
5. Alles übriges, so vorkommen werden, wollen unsere Ehrf. Gemeinden übergeben haben der Weißheit und hoher Prudenz vnserß Tit. Herrn Rathshotten zu decretieren und ordinieren alles dz, so zu Ehren Gottes seiner lieben Kirchen Erbauung, und des geliebten Vaterlandes Ruhe und Wohlstand gereichen thuot: Gott den Vater aller Gnaden ernstlich bittende, dß Er unserer Gnädiger Herren sampt und sonderlich alle Actionen, Decreta et ordinationes dirigieren und verleiten wolle damit es zu seines heil. Names Ehre seiner lieben Kirchen trost und Erbauung und des Vaterlands Ruhe und Wohlstand gereichen thue.

Dieses Alles zu mehrerer Urkundt, Bekräftigung und corroboration haben wir vnserß Ehrsamern Gerichts Secret Enstigel untergetruckt, so geschehen zu Zernez in dem nderen Engadin.

A. 1700 d. 20. Augusti

Landammann und Gemeinden des Gerichtes Obwaldasna diser Zeit zu Zernez versamblet. *)

J. C. M.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden.

III.

Beinahe dreißig Jahre später als in Chur, gegen Ende der sechsziger Jahre, entstand auch in Chusis und zwar ebenfalls auf Initiative des dortigen Gewerbevereins eine Zeichnungsschule für Handwerkslehrlinge. Die Unterrichtszeit richtete sich nach der Dauer der Gemeindeschule, den ganzen Sommer über waren Ferien, mitunter kam es auch vor, daß diese letztern sich auch über den Winter ausdehnten, also keine Schule gehalten wurde. Zu dem anfänglich einzigen Unterrichtsfach, dem Zeichnen, kam nachher als zweites auch Buchhaltung hinzu. Der Unterricht wurde von den Herren Dekan Lechner und Malermeister S. Wild gratis erteilt, die notwendigen Lehrmittel wurden

*) Unterschriften des Landammanns und des Gerichtsschreibers.